



GL 7 - Staffelmahd auf Grünland

Was ist Ziel der Maßnahme?

Die Mahd mit gestaffelter erster Nutzung trägt wesentlich zur Erhöhung der Biodiversität bei. Die moderne Landwirtschaft verfügt über effektive Mahd- und Pflügetechnik, die es ermöglicht in kürzester Zeit große Schläge zu mähen. Insekten, Amphibien, Vögel aber auch Kleinsäuger verlieren so innerhalb weniger Stunden ihre Lebensräume, Deckung und Nahrungsflächen. Durch das nur partielle Mähen, vor allem großer Schläge, bleiben diese für Offenlandarten vielfältig nutzbaren Habitatstrukturen zumindest zum Teil erhalten, womit die Maßnahme unmittelbar dem Artenschutz dient. Im Zeitraum bis zur zweiten Teilmahd entwickelt sich auf der zuvor gemähten Fläche ein neuer schutzbietender Grundbestand an Strukturen der von mobilen Arten schnell wiederbesiedelt werden kann. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine kontinuierliche Nahrungsverfügbarkeit für Vögel, wie z. B. dem Weißstorch. Die Maßnahme trägt zur zeitlichen und räumlichen Diversifizierung der Grünlandbewirtschaftung bei und bereichert so die Nutzungsvielfalt der Landschaft.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief allg Foerderverpflichtungen GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief GL 7.pdf \(sachsen.de\)](#).

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 7	Staffelmahd auf Grünland	<p>1. Nutzung als Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen unter Beachtung ungenutzter Bereiche zu je ca. 50% der Fläche</p>											

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahme kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Wird die Maßnahme **allein, ohne Kombination** mit anderen Maßnahmen umgesetzt, erlaubt dies eine flexible Gestaltung der Nutzungstermine. Gleichzeitig erfolgt durch die gestaffelte Nutzung eine ökologische Aufwertung der Wiesenfläche, da für viele Arten ein Grundbestand an Lebensraum erhalten bleibt. Auf die aktuelle Wetterlage sowie jährliche Schwankungen in der Vegetationsentwicklung kann flexibel reagiert werden.
- ✓ Große Schläge oder Grünlandflächen mit relief-, feuchtigkeits- oder expositionsbedingten Wuchsunterschieden bieten sich für eine gestaffelte Nutzung an.



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

- ✓ Soweit Sie die Staffelmahd **in Kombination** mit einer anderen AUK – Maßnahmen (GL 1, GL 2, GL 5x, GL 6) einsetzen, berücksichtigen Sie, dass nach Abschluss der zweiten Teilmahd ein ungenutzter Altgrasbereich (von 10 bis 20 %, auf Biotoppflegeflächen – GLB, optional maximal 10 %) auf der Fläche verbleiben muss.
- ✓ In Abhängigkeit von den festgesetzten Mahdterminen der kombinierten Hauptmaßnahme kann aus der Verschiebung der zweiten Teilmahd um 14 Tage eine Verringerung der Futterqualität resultieren. Dies kann beispielsweise in Kombination mit der Maßnahme GL 5a ([Steckbrief GL 5a.pdf \(sachsen.de\)](#)) eintreten, wenn die erste Mahdnutzung entsprechend der Fördervoraussetzungen „**ab**“ 01.06. erfolgen soll und somit zirka 50 % der Teilfläche 14 Tage nach der Erstmahd, also frühestens ab 15.06. gemäht werden können. Im Gegensatz dazu folgt bei einer Kombination mit „**bis**“ Mahdterminen wie im Falle der Maßnahme GL 6 (bis 31.05. [Steckbrief GL 6.pdf \(sachsen.de\)](#)), dass eine noch frühere Nutzung nötig ist. **Der Termin der ersten Teilmahd ist im Vorfeld bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.**
- ✓ Durch die Staffelmahd sind kaum Änderungen im Pflanzenbestand zu erwarten, insbesondere wenn die Maßnahme auf verschiedenen Flächen rotiert. Ebenso hat die Staffelmahd keinen Einfluss auf die weiteren Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Düngung, Nachsaat etc.
- ✓ Um die Strukturvielfalt und damit auch die Artenvielfalt auf der Fläche zu sichern, kann eine Teilfläche auch in mehreren Arbeitsschritten (z. B. täglich 10 %) gemäht werden, bis die 50 % des Schlages erreicht sind. Zwischen dem Abschluss der Mahd der ersten Teilfläche (im Umfang von 50 %) und dem Beginn der Mahd der zweiten Teilfläche müssen jedoch 14 Tage Pause liegen.
- ✓ Die Schnitthöhe sollte mindestens 10 cm betragen. Die Staffelmahd auf Grünland ist unter anderem auch eine Artenschutzmaßnahme, welche die Lebensraumsansprüche von Kleinsäugetern und weiteren Offenlandarten berücksichtigt. Wandernde Amphibien (i.d.R. Beginn, wenn die Nächte nicht mehr unter 5 Grad abkühlen, je nach Region in Sachsen ab zirka Ende März) oder Gelege von Wiesenbrütern (z. B. Braunkehlchen Ende April/ Anfang Mai, Bekassinen regional schon Anfang März im Brutgebiet) werden bei frühen Nutzungsterminen durch einen hoch angesetzten Schnitt geschont. Die Mahd sollte von innen nach außen oder streifenförmig von der einer Seite zur anderen erfolgen. Das Mahdgut sollte noch zwei bis drei Tagen liegen und anschließend abgefahren werden, damit im Schnittgut überlebende Tiere genügend Zeit erhalten, abwandern zu können.
- ✓ Um die Tierwelt auf der Fläche zu schonen, und das Maßnahmeziel - Artenschutz insgesamt zu unterstreichen, sollte möglichst ein Balkenmähwerk verwendet werden. Eine gemeinsame Beantragung mit der Maßnahme GL 8 - Faunaschonende Mahd auf Grünland ([Steckbrief GL 8.pdf \(sachsen.de\)](#)) bietet sich an. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Agrarraum. Eine gemeinsame Beantragung mit GL 8 ist jedoch nur möglich, wenn gleichzeitig keine weitere Grünlandmaßnahme kombiniert wird.
- ✓ Die Anschaffung faunaschonender Mahdtechnik wird über die Nachfolgerichtlinie zur RL NE/ 2014 gefördert.